



**Nordwestschweiz**

## **Statuten**

### **Name und Sitz**

Art. 1

1. Unter dem Namen „Graue Panther Nordwestschweiz“ (Basel-Landschaft, Basel-Stadt, Bezirke Laufenburg und Rheinfelden des Kantons Aargau, Bezirke Dorneck und Thierstein des Kantons Solothurn) besteht ein Verein im Sinne der Art. 60ff ZGB mit Sitz in Basel.
2. Der Verein ist eine gemeinnützige Organisation.
3. Der Verein ist parteipolitisch unabhängig und konfessionell neutral.

### **Zweck**

Art. 2

Der Verein bezweckt insbesondere:

- die Würde der älteren Menschen zu wahren und ihre Lebensqualität und Autonomie zu fördern,
- die Mitsprache der älteren Generationen in der Gesellschaft und die Solidarität zwischen den Generationen zu fördern,
- die sozialen, kulturellen und wirtschaftlichen Interessen der älteren Menschen zu wahren,
- die Weiterentwicklung eines generationen- und gesellschaftsverträglichen sozialen Sicherungsnetzes für die gesamte Bevölkerung zu fördern.

### **Mitgliedschaft**

Art. 3

1. Mitglieder des Vereins können werden:
  - Einzelpersonen ab 18 Jahren
  - gemeinnützige Organisationen als Kollektivmitglieder
2. Der Beitritt erfolgt schriftlich oder elektronisch. Beim Eintritt ist der Beitrag des laufenden Jahres geschuldet. Mit ihrem Beitritt anerkennen die neuen Mitglieder Statuten und Beitragspflicht.
3. Die Mitglieder werden zu den Anlässen der Grauen Panther eingeladen. Sie bekommen schriftliche und elektronische Informationen und haben an den Monatsversammlungen und Jahresversammlung Antrag-, Stimm- und Wahlrecht.
4. Der Austritt kann durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand auf Ende eines Kalenderjahres erfolgen. Bei Austritt unter dem Jahr ist der Jahresbeitrag fällig. Wer nach zweimaliger Mahnung den Jahresbeitrag nicht entrichtet, gilt als ausgetreten.
5. Über den Ausschluss von Mitgliedern entscheidet der Vorstand.

## **Finanzen**

### **Art. 4**

1. Die Einnahmen des Vereins bestehen aus:
  - Beiträgen der Mitglieder
  - Zuwendungen aller Art
2. Die Höhe der jährlichen Mitgliederbeiträge wird von der Generalversammlung festgesetzt.
3. Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder für Vereinsschulden ist ausgeschlossen.
4. Das Rechnungs- und Vereinsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

## **Organe des Vereins**

### **Art. 5**

Die Organe der Grauen Panther sind:

1. die Generalversammlung
2. die Monatsversammlungen
3. der Vorstand
4. die Geschäftsleitung
5. die Rechnungsrevisoren/Rechnungsrevisorinnen

### *Die Generalversammlung*

### **Art. 6**

1. Die Generalversammlung ist nicht öffentlich und findet in der Regel im ersten Quartal des Jahres statt.
2. Ein Fünftel der Mitglieder hat das Recht, die Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung zu verlangen.
3. Die Einladung zur Generalversammlung hat mindestens 20 Tage vor dem Termin zu erfolgen.
4. Anträge der Mitglieder müssen dem Vorstand mindestens 10 Tage vor dem Termin schriftlich unterbreitet werden.

### *Aufgaben der Generalversammlung*

### **Art. 7**

1. Sie wählt das Präsidium, den Rechnungsführer/die Rechnungsführerin, die Rechnungsrevisoren/Rechnungsrevisorinnen und die übrigen Mitglieder des Vorstandes. Sie sorgt für eine ausgewogene Vertretung der Geschlechter und der Kantone Basel-Stadt und Baselland. Der Vorstand konstituiert sich selber.
2. Für jede Funktion wird eine Stellvertretung, ein sogenanntes Stafettenmitglied, bestimmt. Alle Gremien werden für 1 Jahr gewählt. Wiederwahl ist möglich.
3. Sie kann Ehrenmitglieder ernennen.
4. Sie genehmigt das Protokoll der letzten Generalversammlung, den Jahresbericht, die

Jahresrechnung, den Revisorenbericht und das Jahresbudget.

5. Sie setzt den Jahresbeitrag fest.
6. Sie behandelt allfällige Anträge des Vorstandes und der Mitglieder.
7. Sie ist zuständig für Änderungen der Statuten.
8. Die Wahlen und Beschlüsse erfolgen in offener Abstimmung. Eine geheime Wahl oder Abstimmung kann verlangt werden. Für Beschlüsse und Wahlen genügt das einfache Mehr, es sei denn, ein anderes Verfahren wird an der GV beschlossen.

### *Die Monatsversammlung*

#### Art. 8

1. Die Monatsversammlung ist ein Organ der persönlichen und kollektiven Meinungsbildung.
2. Sie informiert und diskutiert über Themen, welche der Zwecksetzung gemäss Art. 2 entsprechen.
3. Sie kann Empfehlungen zu eidgenössischen, kantonalen und lokalen Abstimmungen fassen und Vernehmlassungen verabschieden.
4. Sie kann dem Vorstand und der Geschäftsleitung Anregungen unterbreiten.
5. Die Monatsversammlungen sind öffentlich.
6. An Monatsversammlungen sind nur Vereinsmitglieder stimmberechtigt.
7. Die Vereinsmitglieder werden in der Regel 10 Tage im Voraus eingeladen.

### *Der Vorstand*

#### Art. 9

Der Vorstand hat folgende Aufgaben:

1. Festlegung und Realisierung des Jahresprogramms
2. Beratung von aktuellen Fragen der Alterspolitik und öffentliche Stellungnahmen
3. Einsetzung von Arbeitsgruppen und Erteilung von Aufträgen
4. Entscheide über Partnerschaften und Zusammenarbeit mit anderen Organisationen
5. Bestimmung der Vertretung in Organisationen
6. Verabschiedung von Empfehlungen zu Abstimmungen und Vernehmlassungen, vorbehalten bleibt Art.11 Abs.3
7. Themenvorschläge für Monatsversammlungen

#### Art. 10

Der Vorstand kann der Geschäftsleitung Aufgaben übertragen.

## *Die Geschäftsleitung*

### Art. 11

1. Der Präsident/die Präsidentin oder das Copräsidium, die Vizepräsidenten/Vizepräsidentinnen, der Rechnungsführer/die Rechnungsführerin, der Aktuar/die Aktuarin, der/die Verantwortliche für die Medien bilden die Geschäftsleitung.
2. Der Vorstand kann ein oder zwei weitere Mitglieder der Geschäftsleitung bestimmen.
3. Die Geschäftsleitung kann Empfehlungen zu Abstimmungen oder Vernehmlassungen zuhanden des Vorstandes verabschieden. Falls eine Vernehmlassungsfrist für die Beratung im Vorstand zu kurz ist, entscheidet die Geschäftsleitung abschliessend über die Vernehmlassung.
4. Die Aufgaben der Geschäftsleitung werden in einem Reglement festgehalten.

## **Statutenänderungen**

### Art. 12

1. Anträge zur Änderung der Statuten sind dem Präsidium mindestens 10 Tage vor der Generalversammlung schriftlich einzureichen.
2. Für die Annahme einer Statutenänderung ist die Zustimmung von  $\frac{3}{4}$  der an der GV anwesenden Mitglieder notwendig.

## **Auflösung**

### Art. 13

1. Solange mindestens 15 Mitglieder entschlossen sind, die Vereinszwecke im Sinne von Art. 1 Abs. 1 bis 4 zu wahren, kann der Verein nicht aufgelöst werden.
2. Im Falle einer Auflösung soll ein eventuelles Vermögen des Vereins für eine steuerbefreite, gemeinnützige Institution zugunsten der älteren Generation verwendet werden.

Diese Statuten ersetzen die an der Generalversammlung vom 8. August 1988 genehmigten Statuten mit den Änderungen vom 4.2.1991, 8.3.1993, 11.3.1996 und 14.4.2003 und treten am 1. November 2010 in Kraft.

Genehmigte Änderung von Art. 13/2 vom 4. April 2011.

Basel, den 4. April 2011

Die Co-Präsidentin  
Angeline Fankhauser

Der Co-Präsident  
Remo Gysin

Der Aktuar  
Cipriano Bertoli

Der Rechnungsführer  
Hanspeter Meier